



Mitteilung-020-DVS-2024-d vom 18.09.2024

Verrechnungssteuer: Deklaration der Reserven aus Kapitaleinlagen

Präzisierung der Verwaltungspraxis gemäss Ziffer 9 des Kreisschreibens Nr. 29c der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über das Kapitaleinlageprinzip vom 23. Dezember 2022 (KS 29c) zur Deklaration der Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) nach Artikel 5 Absatz 1^{bisff.} des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG; SR 642.21).

Gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG müssen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften jede Veränderung der KER der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) melden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Ausland-KER im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{quater} VStG.

Die KER sind nach Ziffer 9.3 des KS 29c unaufgefordert mittels **Formular 170** wie folgt zu melden:

- Einlagen in die KER innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung
- Rückzahlungen von KER innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung oder spätestens 30 Tage nach der Rückzahlung

Um die Anträge effizient bearbeiten zu können und die allfällige Veränderung der KER zu bestätigen, sind zusätzlich zum Formular 170 **sämtliche** für die Beurteilung **relevanten Unterlagen einzureichen** (vgl. dazu auch die [Checkliste](#)). Folgende **Dokumente, bzw. Informationen werden dabei zwingend** benötigt:

- Genehmigte Jahresrechnung der Gesellschaft (falls diese noch nicht vorliegt, ist sie unaufgefordert nachzureichen)
- Kontoauszug der gesonderten Position(en) der KER
- Protokoll der Generalversammlung (mit entsprechendem Beschluss) bei Rückzahlungen von KER
- Begleitschreiben mit Erläuterungen zu den Veränderungen der KER
- Zivilrechtliche Dokumente zwecks Nachweis der KER
- Angewandte Wechselkurse inkl. Quelle (sofern relevant)

Gesellschaften, die **an einer schweizerischen Börse kotiert** sind, müssen dies auf dem Formular 170 entsprechend vermerken, womit die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1^{ter} VStG (Ausschüttungsregel) und Art. 4a Abs. 4 VStG (Teilliquidationsregel) überprüft werden kann.

Einlagen in die beziehungsweise Rückzahlungen aus den KER, die während eines **Kapitalbands** nach den Artikeln 653s ff. des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220) geleistet werden, sind aufgrund der Nettobetrachtung erst **nach Beendigung des Kapitalbands** als KER oder Ausland-KER mittels Formular 170 zu melden (vgl. dazu Ziffer 9.3 des KS 29c).